

Vossische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Schriftleitung und Verlag: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26. Fernsprecher: Ostverkehr Dönhofs (A7) 3600-3665, Fernverkehr Dönhofs 3686-3698. Telegramme: Ulteinstuben, Berlin. Postcheck-Konto: Berlin 660.

Berlin

Bezugspreis monatl. 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustell- und 1,54 M Postgebühren), bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld. Anzeigen: mm-Zeile 32 Pf., Familien-Anm. mm-Zeile 20 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.

10 Pf. ^{Arbeitslos} _{15 Pf.} - Nr 396

SONNABEND, 19. AUGUST 1933

ABEND-AUSGABE

Roosevelt gegen den Delstrust

Streik im Kohlenbergbau

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

NEW YORK, 19. AUGUST

Die Führer der amerikanischen Delintrust haben in den letzten Tagen mit der Regierung in Washington heftige Kämpfe um die Erfüllung des „Delcobs's“ geführt. In den letzten 48 Stunden stellte sich in den Auseinandersetzungen mehr und mehr heraus, daß die verschiedenen Interessenten innerhalb dieses Syndrikates sich keiner Einigung gebärden konnten. Die Regierung entschloß sich daraufhin, einen eigenen Code aufzustellen, da die Verschleppung der notwendigen Wirtschaftsmassnahmen durch die Verhandlungen mit der Delintrust den Erfolg des ganzen amerikanischen Aufbauprogramms in Frage stellen konnte.

Der oberste Leiter der National Recovery Administration General Johnson legte den Delmaginaten einen äußerst rigorosen Entwurf vor, der dem Präsidenten Roosevelt fast unbeschänkte Vollmachten über die gesamte Delproduktion einräumt. Es wird in diesem Entwurf dem Präsidenten anheimgegeben, die Menge der jährlichen Erdölgewinnung festzusetzen, und ebenfalls die Festlegung des Preises und die Begrenzung der Einfuhr zu bestimmen. Diese Erklärung rief einen Entrüstungsturm hervor. Das bisher niemals durchgeführte

Monopolprivileg der einzelnen Finanzgruppen vermochte jedoch die Ausfertigung des Codes nicht zu verzögern.

Trotz intensiver Bepfropfungen ist es noch nicht gelungen, in dem außerordentlich wichtigen Kohlenbergbau zu einer Verabredung zu kommen. Administrator Hugh Johnson verhandelt mit den Besondereigenen schon seit Wochen, ohne die Widerstände beseitigen zu können, die offenbar vor allem gegen die stärkere Einbeziehung der Bergarbeitergewerkschaften in das von Roosevelt geplante Wirtschaftssystem bestehen. Wie allgemein die Lage ist, ergibt sich daraus, daß erneut im gemeinschaftlichen Kohlenrevier, dem amerikanischen Ruhrgebiet, ein großer Aufstand begonnen hat.

Doch mit der Unterzeichnung der Blankett-Codes die hiergehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Präsidenten und den Großindustriellen nicht befristet sind, ergibt sich aus hier umlaufenden Nachrichten, wonach man in industriellen Kreisen offen die Egalität der Maßnahmen Roosevelts anzweifelt. In diesen Kreisen, die über das sehr scharfe Vorgehen der Regierung in der Frage der Arbeitslosigkeit aufgebracht sind, spricht man bereits davon, daß der National Industrial Recovery Act Gegenstand einer Klage vor dem Obersten Gericht werden könne, das die Verfassungsbedeutung des Gesetzes nachprüfen habe.

Um den deutschen Passagier

Allen Anschein nach ist es geteilt dem Reichswirtschaftsministerium gelungen, in einer recht schwierigen Frage eine Einigung zwischen den ausländischen Schiffahrtsgesellschaften und ihren deutschen Kontrahenten herbeizuführen. Der Streitfall war ganz sonderbar gelagert: Die ausländischen Reedereien füllten sich nicht etwa durch Maßnahmen der deutschen Schiffahrtsgesellschaften, sondern durch einen Besondereintrag des Reichswirtschaftsministeriums benachteiligt. Im Hintergrund stand indes die Konkurrenz, der Wettbewerb um den deutschen Passagier.

Es war nicht Schuld der deutschen Seite, daß der Kampf um den Kunden nicht besonders unerwartliche Formen angenommen hatte. Bisher prüfte sich die internationalen Schiffahrtsgesellschaften im Wettkampf untereinander nicht nur als launischmüßige Konkurrenten zu betrachten; die Auseinandersetzungen zwischen ihnen trug vielfach den Stempel des Sportgeistes. Es gehört schon ein Lieberlos politischer Verbeugung dazu, um die Debatte über die jüngsten Maßnahmen der Reichsregierung auf ein unangenehmes Gleis zu schieben, wie es in vielen Zeitungen so leicht geschehen ist. In einer bereits verzögerten Atmosphäre im Augustzeit einer Auslegung zwischen den widerstrebenden Interessenten gelang es jedoch, in ein unstrittbares Verbotnis des Reichswirtschaftsministeriums.

Worum ging es? Der deutsche Reisende, der ins Ausland fährt, darf nur eine bestimmte Summe (im Regelfall 200 Mark pro Ruf und Monat in bar, nach manchen Ländern ausserdem 500 Mark in Form eines Kreditbriefes) mitnehmen. Mit diesem Geld muß er alle Ausgaben im Ausland bestreiten. Glaubt er, damit nicht auskommen zu können, so stellt es ihm frei, einen Antrag an die Deutschenreisepflichtstelle unter ausführlicher Begründung seines Bedürfnisses zu stellen. Erfolgreich wird sich gewöhnlich der Antrag aus, daß es bei kurzen Eisenbahn-Reisen ins Ausland häufig möglich ist, schon vor der Abreise einen Teil der Reisekosten zu zahlen, so daß das mitgenommene Geld nur für die Zufahrtskosten im Ausland zu reichen braucht. Diese Bequemlichkeit ist deshalb möglich, weil die Eisenbahngesellschaften unter sich eine Art Clearing-Verkehr haben. Es stand jedoch von vornherein mit dem Sinn der deutschen Reiseangelegenheit im Widerspruch, wenn deutsche Reisende ein Schiffsbillett bei einer ausländischen Reederei-Übertragung in Deutschland erwarben, und diese Reederei-Billette nicht berechtigt glaubte, ihre eigenen Bestimmungen an den Reisenden zu übertragen. Abgesehen von der großen Belastung der deutschen Devisenbillets stellte diese bis vor kurzem geduldeten Praxis eine ungerechtfertigte Bevorzugung des deutschen Schiffreisenden vor denen der, die eine Auslandsreise auf dem europäischen Kontinent vornehmen. Denn die Passagiergebühren enthält ja nicht nur die reinen Transportkosten, sondern umfaßt gleichgültig Unterkunft und Verpflegung. Je weiter die Reise und je größer der Anteil des reinen Fahrpreises an der Gesamtgebühren. Nach der bisherigen Praxis konnte also der deutsche Schiffreisende einen Teil seiner Aufenthaltskosten in Reichsmark ohne Beanspruchung seiner Freigrenze beuten.

Natürlich gibt es Unterschiede. Wer nach den Vereinigten Staaten reist, wird die Seefahrt von 10 bis 14 Tagen auf dem Hin- und Rückweg kaum als Aufenthalt im Ausland betrachten können, auch wenn er sich eines ausländischen Schiffes bedienen mußte, etwa weil ein deutscher Dampfer nicht an dem Tage zur Verfügung stand, an welchem die Reise fortzusetzen war. Anders stellt sich aber der Fall bei denjenigen dar, für keinen Urlaub ist, die sich auf den weiten Ozean zu verbreiten wünschen und sich entschließen, auf einem ausländischen Dampfer eine Mittelmeer-Reise unternimmt.

Die Einbeziehung der Passagierrenten deutscher Reisender auf ausländischen Schiffen in die allgemeine Praxis der deutschen Reiseangelegenheit war aber nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den deutschen Reisenden, sondern auch gegenüber den ausländischen Gesellschaften. Jeder Deutsche darf ohne besondere Genehmigung, auch wenn er nicht reist, monatlich bis zu 200 Mark für beliebige Zwecke nach dem Ausland verbringen, gleichgültig, ob er dort anständige Verwandte unterhält oder eine in Deutschland nicht erfüllbare Arbeit zu tun will. Für jede Belästigung darüber hinaus bedarf er der höchsten Genehmigung. Es ist nun keineswegs einzusehen, weshalb es einem Deutschen gestattet sein soll, ausländische Dienste in Anspruch zu nehmen und ohne Belastung seiner Freigrenze in Baluta zu bezahlen.

Dollfuß fährt nach Rom

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

WIEN, 19. AUGUST

Bundeskanzler Dr. Dollfuß begibt sich heute nachmittags im Flugzeug nach Rom zu einer Zusammenkunft mit Mussolini. Dieser Besuch war bereits vor etwa zehn Tagen angekündigt worden. Er erfolgt auf Einladung der italienischen Regierung und schließt sich an die Besuche des deutschen Botschafters von Papen, des ungarischen Ministerpräsidenten Gömbös und des ungarischen Außenministers von Rappai in Rom an.

Polen erklärt deutsche Umschulungen für unzulässig

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

BRESLAU, 19. AUGUST

Die Ummeldungen von Kindern für die deutsche Schule in Ostoberschlesien liegen nunmehr in amtlichen Büchern vor. Danach sind insgesamt 1300 Umschulungsanträge eingegangen, eine Zahl, die seit der Abkehrung von Ostoberschlesien bisher noch nicht erreicht worden ist.

Da alle Drohungen, die Eltern zur Rücknahme ihrer Anträge zu veranlassen, nicht fruchteten, haben sich die polnischen Behörden jetzt entschlossen, ein Drittel sämtlicher Umschulungsanträge für unzulässig zu erklären. Die Ungültigkeitserklärungen erfolgen wegen „un glaubwürdiger Angaben“. Dabei wird insbesondere das Verbotnis zum deutschen Volkstum, das die Voraussetzung für die Anmeldung zur deutschen Schule darstellt, beigezweifelt. Die Betroffenen werden bei der Gemäßigten Kommission beschwerd eingeleitet.

Das deutsch-belgische Marktabkommen

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

BRÜSSEL, 19. AUGUST

Die Eintragung des Saager Schiedsgerichtshofes in der Frage des deutsch-belgischen Marktabkommens-Konflikts, die von der belgischen Devisenstelle gefordert worden war, wurde von der belgischen Regierung abgelehnt, wenigstens so lange, bis nicht eine offizielle Entscheidung von Seiten Deutschlands erfolgt. Auch von der Errichtung einer Kommissionsstelle zwecks Sicherstellung der belgischen Forderung aus dem Marktabkommen wird zunächst abgesehen werden. Die deutsch-belgischen Verhandlungen dürften jedoch erst nach dem 15. September in Berlin wieder aufgenommen werden, da infolge der Urlaubzeit eine Konferenz der maßgebenden Persönlichkeiten vorher nicht zusammenberufen werden kann.

In den vorgelegenen Ausprüchen, an drei von deutscher Seite führenden Wirtschaftsprüfer Ritter vom Auswärtigen Amt und von belgischer Seite der Finanzsozialwissenschaftler Dutt teilnehmen werden, soll der letzte belgische Vorstoß bezüglich der Ueberweisung der Marktbeträge einer endgültigen Prüfung unterzogen werden.

Kirchlicher Burgfriede

Die der „Republikische Freidenkerei der NSDAP“ mitleid, hat die Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ einen kirchlichen Burgfriede verordnet. Alle öffentlichen Versammlungen, mit Ausnahme der regelmäßigen Pflichtversammlungen der Gemeindeglieder der Bewegung, sind bis auf weiteres verboten. Die Generalpfarrrenten von Rheinland und Westfalen begünstigen in einem Aufsatze an ihre Gemeinden diesen Schritt der Deutschen Christen und erklären, alle Geistlichen und Träger eines kirchlichen Amtes hätten jetzt um des Dienstes an Gemeinde und Kirche willen die ernste Verpflichtung, sich aller öffentlichen kirchenspolitischen Auseinandersetzungen zu enthalten. Eine Verletzung dieser Pflicht würde als ein Verstoß eines unabweislich notwendigen Treibens angesehen werden müssen, den man nicht unüberdacht hinnehmen werde.

Kreisleiter der NSD in Schußhaft

WEIMAR, 19. AUGUST

Die Pressestelle des Thüringischen Staatsministeriums teilt mit:

Um Störungen in der Wirtschaft, besonders in den Kalkferren Nordthüringens, vorzubeugen und beratige Beschlüsse zu vermeiden im Sinne zu erfüllen, hat sich das Thüringische Staatsministerium des Innern veranlaßt gesehen, den Kreisleiter der NSD in Sonderhaftung vorerst in Schußhaft zu nehmen. Die Reichsregierung, in Sonderheit der Herr Reichsstatthalter, haben häufig genug darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Bemühungen, Arbeitslosheit zu vermeiden und sie auf längere Zeit in den Arbeitsprozess einzugliedern, davon abhängt, ob die Wirtschaft von keiner Seite beantragt wird.

König Karol erkrankt

BUKAREST, 19. AUGUST

Nach einer amtlichen Mitteilung ist König Karol in Folge eines Schlag Anfalls an Malaria erkrankt. Das Allgemeinbefinden ist gut. Auf Kronprinz Michael ist an einer Solenstündung erkrankt. Er wird nach seiner Wiederherstellung zu einem längeren Besuch seiner Mutter, der Prinzessin Pelene, nach der Schweiz fahren.